Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen
JML Coding School GmbH

Präambel

Die JML Coding School GmbH bietet Aus- und Weiterbildungdienstleistungen für Privatpersonen und Unternehmen an und verfügt über alle mit diesen Dienstleistungen zusammenhängenden Berechtigungen und Rechte.

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließliche Grundlage aller gegenwärtigen und künftigen Verträge, die zwischen der JML Coding School GmbH, Bahnhofstrasse 26, Top 14, 9020 Klagenfurt (im Folgenden *Dienstleister*) und ihren *Vertragspartnern* abgeschlossen werden.

1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen, insb allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Dienstleister ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

1.3. Die vorliegenden AGB gelten für Vertragsbeziehungen mit Unternehmen als auch mit Verbrauchern.

1.4. Die Begriffe *Kurse* und *Veranstaltungen* werden im Folgenden synonym verwendet und beziehen sich auf sämtliche Aus- und Weiterbildungsangebote derJML Coding School GmbH, die auf denselben Grundlagen beruhen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebot

Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Angebote des Dienstleisters freibleibend und unverbindlich und verpflichten den Dienstleister nicht zur Leistung. Der Dienstleister kann Angebote jederzeit vor Beginn ändern, verschieben oder absagen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.2. Kostenvoranschlag

2.2.1. Sämtliche vom Dienstleister erstellten Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den gültigen Sätzen des Dienstleisters.

2.2.2. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der Dienstleister den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

2.3. Bestellung

2.3.1. Eine Buchung über das Onlinekursbuchungssystem gilt als Bestellung. Eine Buchung mittels E-Mail gilt erst nach Erhalt der Teilnahmebestätigung als Bestellung.

2.3.2. Mit der Bestellung erklärt der Vertragspartner verbindlich sein Vertragsangebot.

2.3.3. Der Dienstleister ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen oder die Annahme der Bestellung aus wichtigen wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen abzulehnen.

2.3.4. Weiters kann der Dienstleister zum Nachweis der Identität und Bonität des Vertragspartners die notwendigen Unterlagen und Urkunden einholen bzw. einfordern; der Dienstleister ist nicht verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen, wenn der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Bestellungen in Verzug ist, der Vertragspartner Verpflichtungen dieser AGB verletzt hat oder gleichwertige Ablehnungsgründe vorliegen. Der Ablehnungsgrund wird dem Vertragspartner vom Dienstleister mitgeteilt.

2.4. Zustandekommen des Vertrags

2.4.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom Vertragspartner schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag vom Dienstleister schriftlich, über das Onlinekursbuchungssystem oder per E-Mail angenommen oder sobald der Bestellung durch Start der Umsetzung tatsächlich entsprochen wurde. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Absendetag der Annahmeerklärung, im Falle tatsächlicher Entsprechung der Absendetag der Leistung.

2.4.2. Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung- bzw. im Vertrag und nicht die Angaben in der Bestellung maßgeblich.

2.4.3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung des Dienstleisters durch dessen Vorleistungserbringer, der Dienstleister nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung informiert der Dienstleister den Vertragspartner unverzüglich und rückerstattet eine allenfalls bereits erbrachte Gegenleistung.

3. Leistungen des Dienstleisters, Form, Substitution

3.1. Der Dienstleister verpflichtet sich, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen. Die genaue Ausgestaltung der Leistungen erfolgt einzelvertraglich.

3.2. Nebenabreden oder Abänderungen über Umfang oder Entgelt der vertraglichen Leistung bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Dienstleisters.

3.3. Der Dienstleister ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags nach seiner Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmer einzusetzen. Der Dienstleister haftet nicht für die Handlungen dieser Subunternehmer.

4. Leistungen des Vertragspartners, Zahlungsbedingungen, Mitwirkungspflichten

4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die für die Leistungen des Dienstleisters vereinbarten Entgelte zu bezahlen.

4.2. Die vereinbarten Entgelte mit Unternehmen verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß. Die vereinbarten Entgelte mit Verbrauchern verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß.

4.3. Bei Zahlungsverzug ist der Dienstleister berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen (derzeit 9,2 % über dem Basiszinssatz) zu verrechnen. Die im Fall des Verzugs entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten von Inkassobüros und Rechtsanwälten sind vom Vertragspartner zu tragen.

4.4. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

4.5. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminsverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

4.6. Der Vertragspartner hat dem Dienstleister zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er hat den Dienstleister von allen Umständen zu informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Dienstleister wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4.7. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Der Dienstleister haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung der Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird der Dienstleister wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Vertragspartner den Dienstleister schad- und klaglos; jener hat sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dem Dienstleister durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Dienstleister bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Vertragspartner stellt dem Dienstleister hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

5. Stornobedingungen

5.1. Kostenfreie Stornierung: Stornierungen sind bis zu 30 Tage vor Trainingsbeginn kostenfrei. In diesem Fall wird die volle Teilnahmegebühr zurückerstattet.

5.2. Stornokosten bei Stornierung bis zu 14 Tage vor Trainingsbeginn: Bei Stornierungen, die bis zu 14 Tage vor Trainingsbeginn eingehen, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Teilnahmegebühr fällig.

5.3. Stornokosten bei Stornierung weniger als 14 Tage vor Trainingsbeginn: Erfolgt die Stornierung weniger als 14 Tage vor dem Trainingsbeginn, beträgt die Stornogebühr 100% der Teilnahmegebühr. In diesem Fall ist keine Rückerstattung möglich.

5.4. Stornierungsmethode: Stornierungen müssen schriftlich per E-Mail an office@csaw.at erfolgen. Die Stornierung gilt als erfolgt zum Zeitpunkt des Eingangs der Stornierungsanfrage.

5.5. Rückerstattung: Im Falle einer berechtigten Stornierung innerhalb der Frist von 14 Tagen wird der Kursbetrag innerhalb von 30 Tagen auf das ursprünglich verwendete Zahlungsmittel zurückerstattet.

5.6. Nichterscheinen: Bei Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung wird der volle Kursbetrag einbehalten. Es erfolgt keine Rückerstattung.

6. Ausfall bzw Verschiebung der Veranstaltung

6.1. Sollte aufgrund von unvorhersehbaren und vom Dienstleister nicht zu vertretenden Umständen, wie insbesondere behördlichen Maßnahmen, Veranstaltungsverboten,

dringenden veranstaltungsrelevanten Empfehlungen des Gesundheitsministers, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Vorleistungserbringer (dies alles auch in Unternehmen, deren sich der Dienstleister zur Erfüllung dieses Vertrages bedient) sowie Naturkatastrophen, Krisensituationen, Epidemien, Pandemien und höherer Gewalt, oder aufgrund sonstiger Umstände der ursprünglich vereinbarte Veranstaltungstermins abgesagt werden, behält sich der Dienstleister das Recht vor, die Veranstaltung an einen für ihn frei wählbaren Termin zu verschieben.

6.2. In jedem Fall bleibt dieses Auftragsverhältnis aufrecht und die Leistung des Dienstleisters erfolgt an dem neu gewählten Veranstaltungstermin. Im Fall unvorhersehbarer und vom Dienstleister nicht zu vertretender Umstände kann der Vertragspartner bei einer Verschiebung der Veranstaltung nicht vom Vertrag zurücktreten und schuldet das vereinbarte Entgelt. Der Dienstleister behält für seinen frustrierten Aufwand für die nicht stattgefundene Veranstaltung das Recht auf eine Handling Fee in Höhe von 25 % des vereinbarten Entgelts (Gesamtsumme laut Angebot).

7. Teilnehmerzahl

7.1. Bei der kommunizierten Teilnehmerzahl handelt es sich um vorsichtige Schätzungen, die nicht Vertragsbestandteil werden. Die tatsächliche Teilnehmerzahl wird nicht garantiert.

7.2. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltungen gegebenenfalls geringfügig zu verschieben, dies unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners.

8. Änderung der Veranstaltung

8.1. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, Veranstaltungen zu verschieben, zu ändern oder zu stornieren, falls dies aus Gründen höherer Gewalt, unzureichender Teilnehmerzahl oder anderen unvorhersehbaren Umständen erforderlich ist. In diesem Fall werden angemessene Alternativen angeboten.

9. Mitgebrachte Gegenstände

9.1. Werden vom Vertragspartner zur Durchführung der Veranstaltung besondere Ausstellungs- oder sonstige Präsentationsgegenstände (zB Tische, Dekorationsgegenstände, Monitore, sonstige Technik etc) benötigt, so ist dieser verpflichtet, den Dienstleister rechtzeitig vor Veranstaltungstermin schriftlich über Art und Umfang dieser Gegenstände und über den Zeitpunkt der Anlieferung zu informieren.

9.2. Die vom Vertragspartner zur Durchführung der Veranstaltung mitgebrachten besonderen Ausstellungs- oder sonstige Präsentationsgegenstände sind durch den Vertragspartner für den kompletten Zeitraum selbständig zu versichern. Die Versicherung bzw Versicherungsvereinbarung ist auf Wunsch jederzeit vorzuzeigen.

9.3. Die vom Vertragspartner angelieferten besonderen Ausstellungs- oder Präsentationsgegenstände jeglicher Art sind nur in Abstimmung mit dem Dienstleister aufzustellen. Die Durchführung der ordnungsgemäßen Aufstellung obliegt dem Vertragspartner.

9.4. Sollten durch mitgebrachte Sachen des Vertragspartners Besucher oder andere Personen zu Schaden kommen, trifft den Vertragspartner die Haftung dafür. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Dienstleister schad- und klaglos zu halten.

9.5. Werden für Anlieferung und die Auf- und Abbautätigkeiten Hilfskräfte des Dienstleisters benötigt, so verpflichtet sich der Vertragspartner den Dienstleister rechtzeitig – mindestens sieben Tage – vor Veranstaltungstermin davon in Kenntnis zu setzen. Für die Hilfskräfte wird ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.

10. Verlust, Beschädigung und Entfernung mitgebrachter Sachen

10.1. Vom Vertragspartner in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Räumlichkeiten. Der Dienstleister übernimmt für Verlust, Untergang und/oder Beschädigung keine Haftung.

10.2. Dekorationsmaterial, das vom Vertragspartner mitgebracht und verwendet wird, hat den behördlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür einen Nachweis zu erbringen.

10.3. Die Ausstellungs- und sonstigen Präsentationsgegenstände des Vertragspartners, die dieser zur Veranstaltung mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Entfernt der Vertragspartner diese nicht, ist der Dienstleister berechtigt, diese auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen und auf dessen Kosten zu lagern.

11. Haftung des Vertragspartners für Schäden

11.1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.

11.2. Der Dienstleister ist berechtigt, vom Vertragspartner Unternehmen Sicherheiten (zB Versicherungen, Kaution, Bankgarantie) zu verlangen.

12. Vertraulichkeit & Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrages vertraulich zu behandeln und über alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien werden die Existenz der Sponsoringvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam bzw abgestimmt kommunizieren. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oÄ, Dritten gegenüber zu unterlassen.

13. Gewährleistung

13.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate ab Abnahme.

13.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

13.3. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.

13.4. Der Dienstleister ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

13.5. Sofern der Dienstleister Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gem der gültigen Preisliste des Dienstleisters nach Aufwand verrechnet.

13.6. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

14. Schadenersatz

14.1. Zum Schadenersatz ist der Dienstleister in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger. Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für den Ausfall einer Veranstaltung.

14.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Dienstleister nicht.

14.3. Der Schadenersatz ist jedenfalls mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt.

15. Social Media & Bewerbung

15.1. Der Dienstleister hat das Recht, den Vertragspartner in Zusammenhang mit der Veranstaltung auf Social Media zu bewerben, ihn als Referenz zu benennen und auch seine Logos und sonstiges Bildmaterial zu verwenden.

16. Ton- und Bildaufzeichnungen

16.1. Bei den Veranstaltungen können vereinzelt Ton- und Bildaufzeichnungen hergestellt werden, die in weiterer Folge verwertet werden (Fernseh- und Radioübertragungen, Foto, Video, Audio etc.). Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass er während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf vom Dienstleister genehmigten Ton- und Bildaufzeichnungen für Fernsehen, Radio, Internet, Film, Printmedien usw abgebildet bzw aufgezeichnet wird und diese Abbildungen bzw Aufzeichnungen entschädigungslos, ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung, mittels jedes derzeitigen oder künftigen technischen Verfahrens vom Dienstleister und/oder anderen Berechtigten (z.B. Fernsehsender) gespeichert, ausgewertet und auch für kommerzielle Zwecke verwertet werden können, sofern die Nutzung die persönlichen Interessen des Vertragspartners nicht ungebührlich verletzt. Der Dienstleister ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Dritten Werknutzungsrechte an erwähnten Aufnahmen einzuräumen.

16.2. Der Vertragspartner darf Ton- und Bildaufzeichnungen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Dienstleister für eigene Zwecke verwenden.

17. Nutzungsbeschränkungen von Kursmaterialien und Screencasts:

17.1. Alle Materialien, die im Rahmen des Unterrichts bereitgestellt werden, einschließlich etwaiger Screencasts oder sonstiger Lehrinhalte, sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Diese Materialien dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Coding School weder veröffentlicht, verbreitet noch an Dritte weitergegeben werden. Jegliche unautorisierte Nutzung oder Verbreitung von Unterrichtsmaterialien stellt einen Verstoß gegen die Urheberrechte der Coding School dar und kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Durch die Teilnahme erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, diese Nutzungsbeschränkungen einzuhalten und die Materialien ausschließlich zum persönlichen Gebrauch zu verwenden.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Einwendungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

18.1.1. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Vertragspartner innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt.

18.1.2. Vom Vertragspartner erhobene Einwendungen gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages, außer es handelt sich um Beanstandung offensichtlicher Fehler der Rechnung.

18.1.3. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Dienstleisters mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nicht zu.

18.2. Geheimhaltung, Datenschutz, Referenz

18.2.1. Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages erlangten Informationen und Daten verpflichtet, sofern er nicht vom Dienstleister schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde.

18.2.2. Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass der Dienstleister den Auftrag als Referenz benützen und zu Werbezwecken, Pressemitteilungen und ähnliches einsetzen darf; dies umfasst auch die Logos des Vertragspartners.

18.2.3. Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass seine mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten vom Dienstleister verarbeitet und an mit dem Dienstleister verbundene Unternehmen übermittelt werden. Diese Zustimmung kann der Vertragspartner jederzeit schriftlich an den Dienstleister widerrufen.

18.2.4. Der Vertragspartner hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich (schriftlich) zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

18.2.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften des Dienstleisters einzuhalten und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Der Vertragspartner hat insbesondere die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, dass jederzeit die Bestimmungen der §§ 14, 15, 26 und 27 DSG 2000 eingehalten werden können und verpflichtet sich, dem Dienstleister auf Anforderung jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des DSG 2000 und dieser Vereinbarung notwendig sind.

18.2.6. Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch den Vertragspartner wird die Bezahlung einer vom Verschulden des Vertragspartners und dem Nachweis nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem § 1336 ABGB unterliegende Pönale in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.

18.2.7. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch den Dienstleister und nach Beendigung aller Schuldverhältnisse bis fünf Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

18.3. Übertragung von Rechten und Pflichten

18.3.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Dienstleisters Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Das gegenständliche Zessionsverbot für Entgeltforderungen wurde iSd § 1396a ABGB idgF einzeln ausverhandelt.

18.4. Änderung dieser AGB

18.4.1. Änderungen dieser AGB werden dem Vertragspartner wie nachstehend geregelt angeboten (Änderungsangebot).

18.4.2. Das Änderungsangebot wird dem Vertragspartner spätestens zwei Monaten vor dem geplanten Inkrafttreten durch Bereithalten auf www.csaw.at, per E-Mail oder auf eine sonst vereinbarte Weise zugestellt.

18.4.3. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn dieser nicht binnen oben genannter Frist schriftlich und begründet widerspricht.

18.4.4. Ausschließlich begünstigende Änderungen können bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden.

18.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

18.6. Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf, Interpretation

18.6.1. Jegliche vertraglichen Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen.

18.6.2. Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtheit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

18.6.3. Der Vertragspartner hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift dem Dienstleister umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Vertragspartner im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird der Dienstleister diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

18.6.4. Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

18.6.5. Die zu bezeichnenden einzelnen gewählten Überschriften dienen einzig der Übersichtlichkeit. Sie sind daher nicht zur Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen heranzuziehen.

18.7. Erfüllungsort, Gefahrtragung, Rechtswahl, Gerichtsstand

18.7.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Dienstleisters, Bahnhofstrasse 26, Top 14, 9020 Klagenfurt.

18.7.2. Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Vertragspartner. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der Netzwerkschnittstelle des Dienstleisters auf den Vertragspartner über.

18.7.3. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Dienstleister und dem Vertragspartner gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

18.7.4. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt, Österreich.